

# RS Vwgh 1998/1/26 96/17/0405

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1998

## Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ParkometerG Wr 1974 §1 Abs2;  
ParkometerG Wr 1974 §4 Abs1;  
ParkSchV Wr 1995 §1 Abs3;  
ParkSchV Wr 1995 §1 Abs4;  
ParkSchV Wr 1995 §2;  
ParkSchV Wr 1995 §5;  
ParkSchV Wr 1995 §6;  
VStG §1 Abs2;

## Rechtssatz

Durch die Einführung eines Parkscheines für eine Abstellzeit von 10 Minuten (in violetter Farbe) durch die V LGBl für Wien 1995/74 ist KEINE begünstigende Änderung der Rechtslage iSd § 1 Abs 2 VStG eingetreten, da diese Änderung der Rechtslage zwischen dem Tatzeitpunkt und dem Zeitpunkt des Ergehens des Straferkenntnisses erster Instanz keine Änderung des Gesetzes darstellt, mit der das strafrechtliche Unwerturteil über eine Abgabenverkürzung geändert wurde. Vielmehr wurde von der Möglichkeit der Erlassung einer DurchführungsV erstmals Gebrauch gemacht, nach der unter den Voraussetzungen der V in den ersten 10 Minuten des Abstellens keine Abgabe zu entrichten sein sollte. Da im Zeitpunkt der Tat diese Bedingungen noch nicht erfüllt sein konnten, nämlich die Anbringung eines violetten Parkscheines, der damals noch nicht existierte, kommt insofern ein Günstigkeitsvergleich iSd § 1 Abs 2 VStG nicht in Frage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996170405.X03

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)